



Abteilung II

7001 Chur, 15. Februar 2021/gc

Staatsanwaltschaft Graubünden, Abteilung II  
Sennhofstrasse 17, CH-7001 Chur

Tel. +41 81 257 80 88  
Pr./Proc. ÜB.2021.1159/GC

**Einschreiben**  
Herr  
Alex Brunner  
Bahnhofstrasse 210  
8620 Wetzikon ZH

Mitgeteilt am: 22. Februar 2021

## **Strafbefehl** **Art. 352 StPO**

In der Strafsache

Beschuldigte Person **Brunner Alex**, von Hemberg, geb. am 11.04.1956,  
8620 Wetzikon ZH, Bahnhofstrasse 210

in Anwendung von Art. 103 ff. StGB und Art. 352 StPO;

### **wird erkannt:**

1. Alex Brunner ist schuldig der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG.
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Busse** von CHF 60.00.  
Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der beschuldigten Person auferlegt.

4. Demgemäss hat die beschuldigte Person zu bezahlen:

- Busse	CHF	60.00
- Barauslagen	CHF	80.00
- Gebühren	CHF	130.00
<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>CHF</b>	<b>270.00</b>

5. Zustellung an:  
- Die beschuldigte Person

**Rechtsbehelf:**

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft, Sennhofstrasse 17, 7001 Chur, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. **Einsprachen per Fax oder E-Mail sind ungültig.** Massgebend sind ausschliesslich vom Berechtigten original unterzeichnete schriftliche Erklärungen. Schriftliche Einsprachen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.

**Sachverhalt:**

Am 27. Oktober 2020, um 14:05 Uhr, wurde mit dem auf Alex Brunner zugelassenen Personenwagen, Kontrollschild ZH 493018 (CH), auf der Autobahn A13 im Baustellenbereich Höhe KM 120.000 bei Zizers, in Richtung Chur, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Abzug der Toleranz von 5 km/h um 10 km/h überschritten.

Als Halter dieses Fahrzeuges haftet der Beschuldigte für diese Ordnungsbusse inkl. Verfahrenskosten (Art. 7 OBG).

**Staatsanwaltschaft Graubünden**  
Die Sachbearbeiterin



G. Cataldi

**Erläuterungen:**

- In Rechtskraft erwachsene Bussen und Kosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung Graubünden, Steinbruchstrasse 18, Postfach, 7001 Chur, einzuzahlen (für Überweisungen aus dem Ausland, vgl. Rückseite der Rechnung).
- Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, muss die verurteilte Person ersatzweise die genannte Freiheitsstrafe verbüssen.

- Bei hohen Beträgen kann die Zahlungsfrist auf Gesuch erstreckt oder Ratenzahlung beantragt werden. Die Gesuche sind zu richten an die Finanzverwaltung Graubünden, Steinbruchstrasse 18, Postfach, 7001 Chur (vgl. weitere Hinweise auf der Rechnung).
- Für den Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit ist das entsprechende Gesuchsformular auf der Internetseite des Amtes für Justizvollzug ([www.ajv.gr.ch](http://www.ajv.gr.ch) / Onlineschalter) zu verwenden und an das Amt für Justizvollzug, Vollzugs- und Bewährungsdienst, Gäuggelistrasse 16, 7001 Chur, zu senden. Verfahrenskosten können nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.